

§ 1

Lieferung von Elektroenergie

(1) Der EVB verpflichtet sich, dem Abnehmer für

.....
 in Betriebs-Nr.
 zur Deckung seines auf Grund der Materialbedarfsplanung (1717 E) mit ihm abgestimmten Bedarfs kontinuierlich Elektroenergie im Umfang von ... kWh/Jahr bei einer durchschnittlichen Leistung von kW zu liefern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Lieferpflicht des EVB im Rahmen der netzseitigen Übertragungsmöglichkeit von max. kW durch die dem Abnehmer erteilten Kontingente über elektrische Arbeit und Leistung begrenzt ist.

(2) Soweit durch Weisung des zuständigen Lastverteilers eine andere Leistungsgrenze bestimmt wird, tritt diese an die Stelle der nach Abs. 1 festgelegten Leistung.

(3) Als Mindestinanspruchnahme für die Nachtzeit gemäß § 2 Abs. 4 der Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — (GBl. S. 1404; Änderung GBl. 1953 S. 1073) gelten

°/o der in dem betreffenden Abrechnungsmonat in Anspruch genommenen Tageshöchstleistung — zuzüglich

°/o der gemessenen oder anderweitig festgestellten Nachtmehrleistung*. Die diese Mindestinanspruchnahme während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) übersteigende Nachtmehrleistung bleibt leistungspreisfrei.

(4) Die Elektroenergie wird aus kV-Netz mit einer Nennspannung von V und mit einer Nennfrequenz von 50 hz geliefert.

§ 2

Anschlußanlage und Messung

(1) Die Anschlußanlage des EVB endet
 auf dem Grundstück des in

(2) Über die Verbrauchsmessung wird folgendes vereinbart:

§ 3

Zahlungspflicht des Abnehmers und Abrechnung

(1) Der Abnehmer verpflichtet sich, die gelieferte Elektroenergie auf Grund der geltenden Preisbestimmungen fristgemäß zu bezahlen und Zwischenzahlungen auch ohne Erteilung von Zwischenrechnungen zu leisten.

(2) Vereinbarungen über Verrechnungsverfahren:

§ 4

Sonstige Bestimmungen

(1) Im übrigen gelten die Allgemeinen Energielieferungsbedingungen (GBl. II 1958 S. 54).

(2) Sondervereinbarungen:

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom
 in Kraft.

* Nichtzutreffendes streichen

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird.

..... den den
 (als EVB) (als Abnehmer)

Muster 2

**Vertrag
 über die Lieferung von Elektroenergie
 für Straßenbeleuchtungsanlagen**

Zwischen
 (nachstehend EVB genannt)

vertreten durch
 und dem Rat der Stadt/Gemeinde

(nachstehend Abnehmer genannt)
 vertreten durch
 wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Lieferung von Elektroenergie

(1) Der EVB verpflichtet sich, die Straßenbeleuchtungsanlage im Umfang von

Anzahl Volt Einzelanschlüsse Lampen	Chlußwert in Watt	Gesamtanschlußwert	
		mit ganznächtl. Brenndauer	mit halbnächtl. Brenndauer
.....

Zusammen:

kontinuierlich mit Elektroenergie bis zu kWh/Jahr zu beliefern.

(2) Der Abnehmer verpflichtet sich, dem EVB unverzüglich jede Änderung der Anschlußwerte und der Anzahl der Lampen mitzuteilen, damit die Änderungen bei der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt werden können.

§ 2

Übergabestelle und Messung

(1) Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anlage des EVB.

(2) Für die Verbrauchsmessung gelten folgende Vereinbarungen:

§ 3

Abrechnung und Bezahlung

Der Abnehmer verpflichtet sich, die gelieferte Elektroenergie auf Grund der geltenden Preisbestimmungen fristgemäß zu bezahlen.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten die Allgemeinen Energielieferungsbedingungen (GBl. II 1958 S. 54).

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom
 in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird.

..... den den
 (als EVB) (als Abnehmer)